

# LOHNTARIFVEREINBARUNG

für die in den Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen  
beschäftigten Waldarbeiter vom **04. November 2009**  
- **Gültig ab 01. Januar 2008** -

---

Der Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Schorlemerstraße 15, 48143 Münster,

und

die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des  
Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.  
Rochusstraße 18,  
53123 Bonn

einerseits

und

die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19,  
60439 Frankfurt am Main

andererseits

schließen folgenden Tarifvertrag:

## § 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich: im Lande Nordrhein-Westfalen
- b) fachlich: für die privaten Forstbetriebe
- c) persönlich: für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die eine der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Beschäftigung ausüben. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

2. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die mehr als 120 Tage im Forstwirtschaftsjahr mit Waldarbeiten beschäftigt werden, gelten während dieser Zeit die Vorschriften dieses Tarifvertrages.

## **§ 2 Lohngruppen**

Die Arbeitnehmer werden entsprechend ihrer Einarbeitung, Berufserfahrung und Leistung in eine der folgenden Lohngruppen eingestuft:

### **Lohngruppe 1**

Arbeitnehmer, die überwiegend mit leichten Arbeiten beschäftigt werden oder für solche eingestellt sind. Arbeitnehmer ohne Einarbeitung und Berufserfahrung.

### **Lohngruppe 2**

Arbeitnehmer, die Arbeiten nach kurzer Einweisung verrichten.

Solche Arbeiten sind z.B.: Bodenbearbeitung auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, Arbeiten in Saat- oder Pflanzgärten, leichte Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten.

### **Lohngruppe 3**

Arbeitnehmer, die überwiegend mit schweren Arbeiten beschäftigt werden und für solche eingestellt sind.

Solche Arbeiten sind z.B.: Holzeinschlag, Holzbergung, Wege- und Wasserbau, Gatterbau, Zapfenpflücken am stehenden Stamm, Spritz- und Betäubungsmittel mit Rückentragegerät ausbringen, Steinbrucharbeiten, schwere Transportarbeiten und Pflanzarbeiten bei Forstkulturen.

### **Lohngruppe 4**

Forstwirt (Waldfacharbeiter)

### **Lohngruppe 5**

Forstwirtschaftsmeister (Haumeister)

### **Lohngruppe 6**

Forstwirtschaftsmeister ab 5. Meisterjahr und die als solche eingestellt sind.

## **§ 3 Lohntabelle**

Für die Jahre 2008/2009 wird eine Einmalzahlung von 300,00 € gezahlt, die am 31.12.2009 fällig ist.

**Ab dem 01.01.2010 bzw. 01.01.2011 gelten** für die im Stundenlohn durchgeführten Arbeiten folgende Gesamtbruttostundenlöhne:

	<u>ab 01.01.2010</u>	<u>ab 01.01.2011</u>
<b>Lohngruppe 1</b>		
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten ohne Berufskönnen		
nach vollendeten 18. Lebensjahr	7,15 €	7,35 €
 <b>Lohngruppe 2</b>		
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten mit Berufskönnen		
nach vollendeten 18. Lebensjahr	7,66 €	7,86 €
 <b>Lohngruppe 3</b>		
Arbeitnehmer für schwere Arbeiten		
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	8,33 €	8,53 €
nach vollendeten 18. Lebensjahr	9,72 €	9,92 €
 Der Arbeitge - <b>Ecklohn</b> -		
Forstwirt (Waldfacharbeiter)	10,75 €	10,95 €
 <b>Lohngruppe 5</b>		
Forstwirtschaftsmeister (Haumeister)	12,09 €	12,29 €
 <b>Lohngruppe 6</b>		
Forstwirtschaftsmeister ab 5. Meisterjahr und die als solche eingestellt sind	13,84 €	14,04 €

#### § 4 Öffnungsklausel/Mindestlohn

1. Öffnungsklausel

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, kann eine einzelbetriebliche Regelung über die Akkordverlohnung in einer schriftlichen Betriebsvereinbarung getroffen werden. In Betrieben, die keinen Betriebsrat haben, kann die Akkordverlohnung einzelbetrieblich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden. Die Betriebsvereinbarungen sind den Tarifvertragsparteien anzuzeigen.

## 2. Mindestlohn

Für Arbeiten, die nach einem einvernehmlich angewandten Leistungslohnsystem (Akkordverlohnungssystem) verlohnt werden, erhält der Arbeitnehmer mindestens den Lohn in Höhe von 120 % seines tariflichen Stundenlohns.

### **§ 5 Werkzeuggeld/Motorsäggeld**

1. Das Werkzeuggeld unterliegt der betrieblichen Vereinbarung.
2. Das Motorsäggeld beträgt ab 01.01.2010 für Arbeiten im Zeitlohn 3,80 € je Stunde; für Arbeiten im Stücklohn ist in der Entlohnung das Motorsäggeld in Höhe von 12,5 % enthalten.

### **§ 6 Günstigkeitsklausel**

Soweit bisher in Einzelfällen höhere als die vorstehenden Stundenlöhne gezahlt werden, bleiben diese unberührt.

### **§ 7 Durchschnittslohn**

Der nach § 4 Manteltarifvertrag zu berechnende Durchschnittslohn wird ab dem 01.01.2010 um 0,30 € und ab dem 01.01.2011 um 0,20 € erhöht.

### **§ 8 Urlaubsgeld**

Zusätzlich zum Urlaubsentgelt (§ 19 Abs. 12, Satz 4 Manteltarifvertrag) erhalten alle Arbeitnehmer ein Urlaubsgeld, das je Urlaubstag 8,69 € beträgt. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung ist das Urlaubsgeld anteilig zu gewähren.

### **§ 9 Zulage**

Ständige Arbeitnehmer über 55 Jahre, die in den letzten 10 Jahren überwiegend im Stücklohn beschäftigt waren und nachweislich nicht mehr in der Lage sind, Stücklohnarbeit zu verrichten, erhalten ab dem 01.05.2003 eine Zulage in Höhe von 0,35 € für jede im Stundenlohn geleistete Arbeitsstunde.

Die Zulage wird nach Ablauf des Monats gewährt, in dem der Arbeitnehmer den nach Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbringt.

## **§ 10 Weihnachtsgeld**

Das Weihnachtsgeld beträgt 255,65 € brutto. Es wird mit dem Lohn für November ausbezahlt. Etwaige höhere betriebliche Regelungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Lohn tarifvereinbarung tritt zum 01. Januar **2008** in Kraft. Sie kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum **31. Dezember 2011**, gekündigt werden.

Hamm-Sandbochum, den 04. November 2009

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.

Wappenschmidt

Rütten

Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand

Schaum

Wiesehügel



## **ANLAGE**

zur Lohntarifvereinbarung für die in den Privatforsten im Lande  
Nordrhein-Westfalen beschäftigten Waldarbeiter  
vom 4 November 2009  
**- Gültig ab 1. Januar 2010 -**

---

### **§ 1**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene Ausbildungsvergütung gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Forstwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

bei zweijähriger betrieblicher Ausbildung:

im 1. Ausbildungsjahr	486,50 €
im 2. Ausbildungsjahr	558,50 €

bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung:

im 1. Ausbildungsjahr	481,50 €
im 2. Ausbildungsjahr	516,50 €
im 3. Ausbildungsjahr	558,50 €

### **§ 2**

Werden Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind, zu Mehrarbeit herangezogen, so sind die Mehrarbeitsstunden mit dem Lohn der Lohngruppe 2 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Lohntarifvereinbarung für Waldarbeiter zuzüglich 25 % Mehrarbeitszuschlag zu vergüten.

### **§ 3**

Zusätzlich zur Ausbildungsvergütung erhalten Auszubildende ein Urlaubsgeld von 2,56 € je Urlaubstag.

### **§ 4**

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind die Bewertungssätze der jeweils geltenden Verordnung der Bundesregierung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) abzuziehen.

## § 5

Von den oben aufgeführten Ausbildungsvergütungen sind die Anteile des Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie Lohn- und Kirchensteuer ebenfalls einzubehalten.

## § 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2011, gekündigt werden.

Hamm-Sandbochum, den 4. November 2009

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

v. Chamier

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.

Wappenschmidt

Rütten

Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand

Schaum

Wiesehügel